

BGer 4F_18/2018 vom 9. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_18_2018

FR: TF 4F_18/2018 du 9 août 2018

IT: TF 4F_18/2018 del 9 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Entscheids des Bundesgericht kann unter anderem verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

Im Verfahren 4A_142/2018 wurden keine Vernehmlassungen eingeholt. Das Bundesgericht verpflichtete den Gesuchsteller dennoch, die der Gesuchsgegnerin vermeintlich erwachsenen Parteikosten im Sinne von Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG zu ersetzen. Entgegen dem von der Gesuchsgegnerin vertretenen Standpunkt spricht das Bundesgericht jedoch in ständiger Praxis der obsiegenden Partei keine Parteientschädigung zu, wenn diese keine Beschwerdeantwort einreichte. Indem das Bundesgericht der Gesuchsgegnerin trotz fehlender Beschwerdeantwort eine Parteientschädigung zusprach, hat es eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache aus Versehen nicht berücksichtigt (Art. 121 lit. d BGG).

E. 3

Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, die Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Bundesgerichts 4A_142/2018 vom 16. Mai 2018 ist aufzuheben und im Sinne der Erwägungen neu zu fassen.

Da aus der Antwort auf das Revisionsgesuch ergeht, dass sich die Gesuchsgegnerin mit dem zu korrigierenden Entscheid des Bundesgerichts 4A_142/2018 identifiziert, wird sie als unterliegende Partei für das Revisionsverfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat dem Gesuchsteller die - angesichts des geringen Aufwands zum Verfassen des Revisionsgesuchs - reduzierten Parteikosten zu ersetzen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.